

# Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Nro. 43. —

---

Breslau, den 28ten October 1812.

---

## Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 403. Wegen der Bestimmung des Bedarfs an Futterschroot und Brodtmehl für die Brandtweimbrenner auf dem Lande.

Obgleich gegenwärtig Declarationen des für das platte Land zu bereitlebenden Futterschroots und Brodtmehls nicht weiter Statt finden, so ist es bei der noch bestehenden Brandtweinschroot = Steuer doch wesentlich nothwendig, den Bedarf der ländlichen Brandtweimbrenner an Futterschroot und Brodtmehl nicht außer Acht zu lassen.

Einstweilen und bis das hierunter erforderliche in dem zu erwartenden neuen Reglement festgesetzt seyn wird, muß daher, in Gemäßheit des §. 4. des Land-Consumtions = Steuer = Reglements vom 28ten October 1810 der Bedarf der ländlichen Brandtweimbrenner an Brodtmehl und Futterschroot ferner bestimmt werden.

Sämmtliche Bezirks = Aemter des Breslauschen Regierungs = Departements haben diesen Bedarf für die Brandtweimbrenner ihres ländlichen Bezirks, mit Beihülfe der Orts = Gerichte auszumitteln, solchen für jeden Einzelnen in eine nach dem untenstehenden Schema zu fertigenden Anlage auszuwerfen, und diese Bedarfs = Anlage an die vorgesezte Abgaben Deputation einzureichen.

Nach Raasgabe dieser von der vorgesezten Deputation rückichtlich der Schefel = Zahl zu approbirenden Bedarfs = Anlage, haben sodann die Aemter jedem ländlichen Brandtweimbrenner ihres Bezirks ein Attest über seinen vollständigen Bedarf an Brodtmehl während eines Jahres, so wie des zur Mastung bendthigten und bewilligten Futterschroots zu ertheilen.

Die Müller werden hierdurch angewiesen, von den ländlichen Brandtweimbrennern nur auf das ausgemittelte Fixations = Quantum, und auf den Grund je-

ner Atteste der Bezirks-Ämter, Getreide zu Brodmehl und Futterschroot anzunehmen, und das vermalene Quantum jedesmal auf dem Atteste abzuschreiben.

Die Bezirks-Aufscher haben hiernach die Müller noch besonders zu instruiren und sie sowohl als alle Revisions-Beamten haben darauf zu sehen, daß dieser in Folge einer Verfügung der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte zc. vom 13ten vorigen Monats ergehenden Vorschrift überall G.nüge geleistet werde.

Künftige Abänderungen in der Personen-Zahl bei den Familien der ländlichen Brandtweimbrenner, so wie in Absicht ihres Viehstandes, als welche den Bezirks-Ämtern angezeigt werden müssen, sind nach zu voriger Ueberzeugung d. c. Wichtigkeit, in den Bedarfs-Anlagen zu vermerken, und diese alsdenn anderweit zur Approbation einzureichen.

A. D. 252. Septbr. III.      Breslau den 3ten October 1812.  
 Breslauer und Keisser Abgaben-Deputation der Breslauischen Regierung von Schlessien.

Schema.

**B e d a r f s = A n l a g e**

für die Brandtweimbrenner des platten Landes, über das nach Maafgabe ihres Haus- und Viehstandes benöthigte Brodmehl und des Getreides zu Futterschroot.

N a m e n der Brandtweimbrenner.	Benennung der Dörfer wo selbige etablirt.	Der Haus-Stand derselven		Bedarf zur Haus- Consum- tion an Brodt- Mehl Schefel.	Der Vieh-Stand.				
		incl. der Kinder und des Gesindes.			Anzahl u. Gattung des auf Mastung sie enden Viehes. Stück.	Der Bedarf an Futter- schroot ist darauf: Schft. Mz.			
		über 12 Jahr.	unter 12 Jahr.						

Nro. 404. Wegen Einſendung der Quittungen über die in Garnison = Magazine so wie an Commandos gelieferte Jourage.

Sowohl bereits am 6. Juli a. pr. und 16. ej. m. ca. a. durch das Amts-Blatt verordnet worden, daß sämtliche Quittungen über die in Garnison = Magazine, so wie an Commandos gelieferte Jourage alle Monate bei den betreffenden Proviant-Ämtern gegen deren Quittungen gehörig umgetauscht, und daß deshalb die über die Ablieferung erhaltenen Quittungen von den Ablieferern sogleich an das Kreis-Steuer-Amt abgegeben werden sollen: so ist doch jetzt in einem Kreise der Fall vorgekommen, daß noch diesjährige Quittungen aus den Jahren 1810 und 1811 zum Umtausch an das betreffende Proviant-Amt gesandt worden sind. Wir werden dadurch veranlaßt, die erwähnten, im Amts-Blatt pro 1811 sub Nro. 102 und 109. befindliche Verordnungen hiermit in Erinnerung zu bringen, und den Kreis-Einsassen, welche Lieferungen leisten, wiederholt aufzugeben, die über geschehene Ablieferung erhaltene Quittungen jedesmal sogleich dem betreffenden Kreis-Steuer-Amt einzuhändigen.

Den Königlich Landrätlichen Officiis aber wird wiederholentlich zur strengsten Pflicht gemacht, für den richtigen Eingang und den schnellen Umtausch der resp. Quittungen, so wie sodann für vollständige allmonatliche Einſendung der Liquidation Sorge zu tragen.

M. II. October. 201. Breslau, den 16. October 1812.

Militair = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 405. Betreffend die Stempel = Freiheit solcher Kriminal-Sachen, in welcher auf eine Strafe unter 50 Rthl. und unter vierwöchentlichen Gefängniß erkannt worden ist.

Die Königl. Abgaben = Section des Departements der Staats = Einkünfte ist unterm 28. vorigen Monats in Gemäßheit des im Stempel = Gesetze vom 20. November 1810. Art. 10. ausgesprochenen Grundsatzes, nach welchem alle Gegenstände unter 50 Rthl. von dem gewöhnlichen und von dem Werth = Stempel ausgenommen sind, festgesetzt:

daß Kriminal-Sachen, in welchen auf eine Strafe unter fünfzig Thaler, und unter vierwöchentlichen Gefängniß erkannt worden, stempelfrei sind.

Zugleich hat aber die vorgedachte Staats = Behörde bestimmt:

daß in Kriminal-Sachen gegen vermögende Inquisiten, wenn auch die Urtheils-Gebühren weniger als zehn Thaler betragen, der Werth = Stempel jedes-

mal zu zehn Thaler gelöst werden muß, vorausgesetzt, daß nicht auf eine Strafe unter fünfzig Thaler und unter vierwöchentlichen Gefängniß, erkannt worden ist.

Solches wird zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

G. XXVII. October. 531. Breslau den 16. October 1812.

Königl. Breslausche Regierung.

---

Nro. 406. Wegen des freien Eingangs preussischer Producte und Fabricate in das Königreich Westphalen.

Dem Handlungstreibenden Publicum wird hiermit bekannt gemacht, daß die Königliche Westphälische Finanz- Behörde den Befehl ertheilt hat, die mit gehörigen Certificaten versehenen preussischen Producte und Fabricate in das Königreich Westphalen ungehindert einzulassen.

P. VI. October 643. Breslau, den 19. October 1812.

Polizei- Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 407. Betreffend die Aufzeichnung des Mast- Viehes auf dem platten Lande.

Um den mit dem ländlichen Revisions- Dienst beauftragten Officianten die Kontrolle der Schlachtsteuer zu erleichtern, und um Defraudationen dieser Art zu verhüten, hat die Königliche Abgaben- Section vermittelst Rescript vom 2ten vorzigen Monats zu verordnen befunden:

daß das auf dem platten Lande aufgestellte Mast- Vieh ohne Ausnahme alljährlich und zwar in den Monaten September und October verzeichnet werden soll.

Es werden daher die Bezirks- Consumtions- Steuer- Aemter des hiesigen Regierungs- Departements hiermit angewiesen:

diese Aufzeichnung des Mast- Viehes auf dem platten Lande, ohne Ausnahme, alljährlich in den gedachten beiden Monaten durch die Revisions- Officianten vornehmen zu lassen, und müssen letztere sich, um die Anzahl des aufgestellten Mast- Viehes bei jedem Orts- Einwohner leichter und richtiger auszumitteln, an die Wirthschafts- Beamten, Dorf- Schulzen und Hirten wenden, welche darüber die gehörige Auskunft zu geben, im Stande sein werden.

Diese Consignation muß übrigens ohne Belästigung der Steuerschuldigen und ohne ihnen die Haltung ordentlicher Viehbücher zur Pflicht zu machen, geschehen,  
und

und wird das Verbleiben desjenigen Maß-Viehes, was nicht im Orte versteuert worden ist, leicht weiter zu verfolgen sein.

G. XXV. October 529. Breslau den 20sten October 1812.

Königl. Bresl. Regierung.

---

Nro. 408. Wegen Besteuerung der ausländischen Bänder und Schnüre nach dem Gewicht.

Da der Eingang der in Frankreich und in den überelbischen ehemaligen preussischen Provinzen gefertigten Bänder und Schnüre, durch den sogenannten französischen Tarif erlaubt worden, dieser aber die Gefälle nach gewissen Procenten des Werths vorschreibt, und hierdurch der Mißstand entsteht, daß die Accise-Kemter sehr abweichende Veranschlagungen des Werths machen, woraus eine ungleiche Besteuerung der Waaren erfolgt: so ist es zweckmäßig erachtet worden, die schon ehemals Statt gefundene Besteuerung der Bänder und Schnüre nach dem Gewicht wieder herzustellen, ohne jedoch die Abgabe selbst, welche jetzt bestanden, zu erhöhen.

Zur Erleichterung der Hebungs-Officianten sowohl als des Publikums, hat die Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte den unten folgenden Tarif nach mäßigen Estimations-Sätzen anfertigen lassen, welcher hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Die Accise- und Zoll-Kemter des Breslauschen Regierungs-Departements werden in Gemäßheit einer Verfügung der vorgenannten Staats- Behörde vom 29ten vorigen Monats hiermit angewiesen, diesen Tarif vom 1. December d. J. an, in Anwendung zu bringen, so daß von dem Tage an, alle Estimation der fremden Bänder und Schnüre wegfällt.

## T a r i f

zur Besteuerung der eingehenden in Frankreich und in den Ueberelbischen  
ehemaligen Preussischen Provinzen gefertigten Bänder und Schnüre.

Benennung der Bänder.	Gewichts: Sag.	A b g a b e.					
		Vom Berliner Pfund.			Betragt vom Schleßischen Pfund.		
		Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	szl.	d'
1) Ganz seidene Bänder und Schnüre ohne Inlage	pro Pfund	1	14	6	1	11	7
2) Vergl. auf Holz und Papp geschlagen	ditto.	1	—	—	—	25	11
Nota Zu dem zweiten Sag sind nur die Gattungen Bänder zu rechnen, welche gewöhnlich auf Holz oder Pappe gewickelt werden. Sollten Bänder oder Schnüre derjenigen Gattungen, welche sonst ohne Inlage in den Handel gekommen sind, mit dünnerem Streifchen Papier oder Pappe versehen, vorkommen; so sind selbige darnach zu dem ersten Sag zur Besteuerung zu ziehen.							
3) Halbseidene auch Florett und Frisolet Bänder	ditto.	—	10	10	—	11	9
4) Wollene, leinene, halbwollene und halbleinene auch baumwollene Bänder	ditto.	—	2	6	—	2	8

Breslau, den 21sten October 1812.

### Breslauische und Reisser Abgaben=Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 409. Den Ausfuhr-Zoll von der Flocken- und andern Abgangs-Wolle betreffend.

Des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben unterm 13ten vorigen Monats festzusetzen befunden:

daß die Flocken- und andere Abgangs-Wolle, bey der Exportation, in Rücksicht der Abgaben, der übrigen Wolle gleich behandelt und mit einem Ausfuhr-Zoll von 4 gGr. pro Berliner Stein (dieß macht 4 Sgr. 9 d'. pro Schleßischen Stein) belegt werden soll.

Indem das Publikum von dieser Bestimmung benachrichtiget wird, werden sämtliche Accise- und Zoll-Aemter des hiesigen Regierungs-Departements, auf den Grund des Rescripts der Königlichen Abgaben=Section vom 30sten vorigen Monats, hiermit angewiesen:

bey Exportation gedachter Wolle 4 Sgl. 9 d'. pro Schleßischen Stein zu erheben und zu berechnen.

A. D. 160. October III. Breslau, den 21sten October 1812.

Breslauer und Reisser Abgaben- und Polizey = Deputation der Breslauerischen Regierung.

Nro. 410. Wegen der Diäten für die National-Representanten.

Wir weisen sämmtliche Herren Landräthe und Magistrate hiermit an, die Diäten der National-Representanten in Berlin für das 3te Quartal, nämlich für die Monate November December d. J. und Januar k. J. einsehbar mit dem 1sten November d. J. nach Vorschrift der Verordnung vom 30sten April d. J. einzuziehen und an die betreffende Cassé einzufenden.

G. VII. October 552. Breslau, den 21sten October 1812.

Königliche Breslauische Regierung.

**B e k a n n t m a c h u n g e n .**

Zur Unterstügung und Erquickung hülfbedürftiger, verwundeter Individuen von den im Felde stehenden königlichen Truppen sind an unterzeichneten nachstehende milde Gaben eingeschickt worden:

	in Courant	in Nominal-Münze.
1) aus hiesiger Stadt von Ungenannten	20 Rthlr.	
2) von ebendenselben " " "	15 " "	
3) von einer andern hiesigen Gsellschaft	3 " "	2 Rthlr. 15 Sgl. =
4) aus dem Breslauischen Kreise	60 Rthlr. 26 Sgl. $3\frac{5}{7}$ v.	
5) ebendaher " " "	38 " 28 Sgl. $2\frac{4}{7}$ v.	
6) aus Freyburg " " "	5 " " " "	
7) aus Rosenberg " " "	" " " " "	3 Rthlr. " " "
8) aus Namslau " " "	" " " " "	9 " " " "
9) aus Münsterberg " " "	" " " " "	10 " " " "
10) Von einem Stande des Breslauer und Ohlauer Kreises, ein bereits versteueter Pfandbrief von 100 Rthlr. und		
11) aus Namslau, 1 Species Ducaten.		

Diese Gelder sind dem königlichen Staats-Rath und General-Kriegs-Commissario Ribbentrop zu Mittau, Befuß der zweckmäßigen Verwendung übermacht worden.

Sollte gegenwärtige Bekanntmachung die Einsendung mehrerer Beyträge zu gleichem Zwecke veranlassen; so wird Unterzeichneter mit Vergnügen die Sammlung und sichere Befendung derselben übernehmen. Breslau, den 12ten October 1812.

Der Regierung = Vice = Präsident Merkel.

Wegen einer Sammlung für Preussische Bleistifte.

Die Liebe für den König und das Vaterland, und das Gefühl für National-Ehre, lassen es gewiß viele unserer Mitbürger mit uns für Pflicht erkennen, die Freude über den Waffenruhm, den Preussische Krieger jetzt erfechten, nicht bloß in unthätigem Beyfall zu äußern, sondern diesen Täufern unsere Dankbarkeit zu beweisen, so weit wir es vermögen.

Die Unterzeichneten erdfassen daher hiermit eine freiwillige Sammlung für die braven Verwundeten des Königl. Preussischen Heeres.

Wir werden von dem Betrage der eingegangenen Gelder und deren ausschließlicher Verwendung für die in diesem Kriege blutigen Preußen demächst öffentliche Rechenschaft geben.

Mit Dank werden wir es erkennen, wenn noch mehrere Männer hier und in den Provinzen sich zu diesem Behuf mit uns verbinden und der Sammlung unterziehen wollen.

Wir bitten diese, einen unter uns davon zu benachrichtigen, und es in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Berlin, den 13ten October 1812.

v. Schuckmann, Geheimer Staats-Rath,

B. C. Benecke,

Geheimer Staats-Rath Sack,

v. Heydebreck, Geheimer Staats-Rath,

der Staats-Rath Rosenfiel.

Aufgefordert zur öffentlichen Mittheilung vorstehender Bekanntmachung erkläre ich mich auch bereit, Beyträge aus der Provinz anzunehmen und zu besorgen.

Dies Bedürfnis ist durch die neuen glorreichen aber blutigen Gefechte bei Nietau um so dringender geworden. Breslau, den 22sten October 1812.

Der Präsident Freiherr von Lüttwich.

---

Die zu Neudorf bey Breslau gestorbene Einwohnerin Catharina Wangerin, hat in ihrem Testamente der dortigen von Sternheimschen Schule 20 Rthlr. und dem hiesigen Hospital zu St. Hieronymy 10 Rthlr. ausgesetzt.

---

Der in Rauckewitz Trebnitzischen Kreises gestorbene Freiherr von Knoch, hat in seinem Testamente der Kirche in Luzine Trebnitzischen Kreises ein Vermächtnis von 1000 Rthlr. ausgesetzt, wovon die jährlichen Interessen folgendergestalt vertheilt werden sollen, als:

1) Der allgemeinen Schulkasse zu Dels, 10 Rthlr.

2) Zu einer Stiftungspreidigt, 10 Rthlr.

3) Von den noch übrig bleibenden 30 Rthlr. soll für alle Schulkinder aus dem Dorfe Rauckewitz, sie mögen den Birthen des Dorfes oder dem Hofegesinde gehören, das Schulgeld an den Organist zu Luzine bezahlt werden, und was von diesen Zinsen noch übrig bleibt, dies soll dem Kirchen-Kerario zu Luzine gehören, und davon insbesondere die Bekleidung des Altars und der Kanzel besorgt, und in gutem Stande erhalten werden.

---